

Ratsherrn
Patrick Engels

patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 24.10.2023

Ihre Anfrage betr. „Starkregenvorsorge der Stadt Bottrop“

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen in nachfolgende Informationen und Antworten geben:

Frage1.: *Auf der Website der Stadt Bottrop wird unter dem Punkt „Private Zuständigkeit“ darüber informiert, dass jeder Grundstückseigentümer laut Entwässerungssatzung dazu verpflichtet ist, sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage selbst zu schützen.*

Aus dieser Pflicht ergibt sich allerdings auch das Recht, im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements und der Wasserrahmenrichtlinie einen Antrag auf Fördermittel bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 zu stellen. Wann wird ein derartiger ergänzender Hinweis zuzüglich der Förderrichtlinien auf der Website der Stadt Bottrop erfolgen?

Die Pflicht, sich gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen, betrifft den Normalbetrieb der Kanalisation innerhalb des angesetzten Bemessungsniederschlags. Dies gilt unabhängig von außergewöhnlichen Zuständen, die durch Starkregenereignisse oder Hochwasser verursacht werden.

Des Weiteren beziehen sich die Informationen der städtischen Homepage lediglich auf den Themenkomplex Starkregen, nicht jedoch auf den Themenkomplex Hochwasser.

Von Hochwasser spricht man, wenn Flüsse oder Bäche mehr Wasser führen als im



Normalfall und dadurch über die Ufer treten. Hochwasser entsteht dementsprechend ausschließlich aus Gewässern heraus.

Starkregen hingegen wird unabhängig von Gewässern betrachtet. Durch intensive unwetterartige Regengüsse können dadurch auch abseits von Gewässern Überschwemmungen entstehen. Örtliche Überschwemmungen durch Starkregen, die in keinem Zusammenhang mit einem Gewässer stehen, sind jedoch kein "Hochwasser".

Die zitierte "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie" dient dem Hochwasserschutz, nicht jedoch dem Starkregenschutz. Zudem steht die Förderung Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts zu. Aus diesem Grund wäre ein Verweis auf die Förderrichtlinie im Rahmen der städtischen Starkregenhpage falsch angesiedelt und für Bürger*innen irreführend.

Frage 2.: Eine Gewährung von Zuwendungen bezüglich einer Förderung erfolgen nach der Maßgabe der Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO. Inwieweit werden durch die Stadt Stadtverwaltung Antragsformulare bezüglich einer Förderung zum Download für Bottroper Bürger bereitgestellt? Diese wären in erster Linie **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, Mittelanforderung, Verwendungsnachweis.**

Die Förderung über die "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie" steht in keinem Zusammenhang zum Themenkomplex Starkregen, sodass keine Antragsformulare zum Download bereitgestellt werden (s. Frage 1).

Frage 3.: In welcher Art oder in welchem Umfang, werden in Bezug auf Fördermaßnahmen Informationsveranstaltungen stattfinden, oder aber Beratungen in Bürgerbüros?

In Bezug auf die angesprochene Förderrichtlinie wird auf die Antworten unter Punkt 1 und 2 verwiesen.

Hinsichtlich der Starkregenproblematik gibt es gemäß Kenntnisstand der Verwaltung keine Förderung zur gezielten, aktiven Starkregenvorsorge. Passive Maßnahmen (Dachbegrünung, Abkopplung etc.) werden über die Förderung im Rahmen der Zukunftsvereinbarung Regenwasser bzw. über das Programm „10.000 Grüne Dächer“

gefördert. Die Beratung und Abwicklung der Förderung wird über die Servicestelle Klima.Werk im Hause der Emschergenossenschaft durchgeführt.

Informationen hierzu finden sich hier:

<https://www.bottrop.de/klima-umwelt-natur/fassaden-dachbegruenung/fassaden-und-dachbegruenung.php>

<https://www.klima-werk.de/gruendachfoerderung>

Frage 4.: *Wie gestaltet sich seitens der Bottroper Stadtverwaltung die prozentuale Gewichtung in Bezug auf präventive Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser bzw. Starkregen, gegenüber Maßnahmen der Schadensbeseitigung im Nachgang? Bitte wenn möglich prozentuales Verhältnis angeben.*

Die kürzlich für das Land NRW veröffentlichte Starkregenhinweiskarte gibt nach einer modellhaften Grobberechnung Hinweise auf mögliche Gefahrenstellen bei Eintritt bestimmter extremer Starkniederschläge an. Die Karte macht also „jetzt“ rechnerisch sichtbar, was bereits im Bestand ein schadhaftes Ereignis erfahren haben könnte. Bei bekannten, in der Vergangenheit gemeldeten Schadensfällen kann auf Grund des Zeitfaktors jedoch nicht mehr von präventiven Maßnahmen gesprochen werden, sondern von verifizierten Stellen, an den Maßnahmen geplant werden oder bereits realisiert worden sind.

In der Starkregenhinweiskarte erkennbare gerechnete Gefahrenpunkte, die bisher kein gemeldetes Schadensereignis hervorgerufen haben, müssen jedoch im Detail verifiziert bzw. geprüft werden, um präventiv umgesetzt werden zu können.

Eine skalierbare und plausible Beantwortung der Frage ist in diesem Fall nicht möglich. Die Themen Rückstau aus dem Kanal und Wassereintritt durch undichte Kellerwände werden in dieser Thematik nicht behandelt.

Ihre o.g. Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der anderen Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zu Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen